



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 9654

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

Wechsel zum Betreuungsgutscheinsystem in der familienergänzenden Kinderbetreuung, Reglement über die Betreuungsgutscheine und Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Die Gemeinden sind zuständig für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.¹ Ob sie sich engagieren, ist ihnen freigestellt. Das bisherige System mit den durch den Kanton mitfinanzierten Plätzen, an dem sich die Gemeinde Interlaken durch frühere Beschlüsse des Grossen Gemeinderats mit der Mitfinanzierung der Kindertagesstättenplätze in den Kinderkrippen Kunterbunt und Alpenstrasse sowie durch Unterstützung des Vereins Tagesfamilien Interlaken-Oberhasli (Gemeinderatsbeschluss) beteiligt hat, wird als Gebührensystem bezeichnet. Das neue System mit den Betreuungsgutscheinen wird als Betreuungsgutscheinsystem bezeichnet. In beiden Systemen trägt die Gemeinde einen Selbstbehalt von 20 Prozent ihrer anrechenbaren Aufwendungen.² Für beide Systeme braucht es eine Ermächtigung des Kantons, um die Kosten in den Lastenausgleich einzugeben.³ Der Kanton finanziert künftig jeden ausgegebenen Betreuungsgutschein mit.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote auf das Jahr 2021 wird das bisherige Gebührensystem abgeschafft werden. Die Gemeinden können seit dem 1. August 2019 Betreuungsgutscheine ausgeben. Der Gemeinderat hat beschlossen, den Wechsel zum Betreuungsgutscheinsystem auf den 1. Januar 2021 vorzunehmen. Es steht der Gemeinde frei, ob sie die Zahl bzw. die Kosten der Betreuungsgutscheine beschränken will oder nicht. Will sie eine solche Kontingentierung vornehmen, benötigt sie ein Reglement. Der Erlass einer Verordnung genügt hierfür nicht. Die Grundzüge der Regelung und eine allfällige Delegation der Detailregelung an den Gemeinderat bedingen ein Reglement. Bei einer Kontingentierung der Betreuungsgutscheine ist auch zu regeln, nach welchen Kriterien eine allfällige Warteliste zu führen ist.⁴

Eltern, die einen Betreuungsgutschein erhalten, können diesen künftig bei jeder beliebigen Kindertagesstätte im Kanton Bern einlösen, die über eine Ermächtigung des Kantons und einen freien Platz verfügt.

Verpflichtungskredit

Die Gemeinde trägt heute den Selbstbehalt von 20 Prozente der anrechenbaren Kosten, wenn ein Kind einen der subventionierten Kindertagesstättenplätze Kunterbunt oder Alpenstrasse besucht. Dieser Selbstbehalt betrug im Durchschnitt der letzten Jahre 71'000 Franken. Zudem unterstützt die Gemeinde

¹ Art. 71a Abs. 1 Bst. a Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

² Art. 41 und Art. 43a Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113)

³ Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 ASIV i. V. m. Art. 80 Abs.1 Bst. d SHG

⁴ Regelung der Kriterien allenfalls auch in Verordnung möglich.

den Vereins Tagesfamilien Interlaken-Oberhasli mit 13'000 Franken pro Jahr. Die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung belaufen sich somit ohne Tagesschule auf 84'000 Franken pro Jahr. Der Gemeinderat beantragt, den Wechsel zum Betreuungsgutscheinsystem für die Gemeinde kostenneutral zu gestalten, weshalb Betreuungsgutscheine im Umfang von jährlich 84'000 Franken ausgegeben werden sollen. Der Systemwechsel erfordert einen neuen Verpflichtungskredit von 840'000 Franken, auch wenn der Gemeinde mit Ausnahme der zusätzlichen Sekretariatskosten keine Mehrkosten erwachsen. Administrativ soll der Bereich Soziales für die Bearbeitung der Gesuche um Betreuungsgutscheine zuständig sein. Es wird mit maximal zehn zusätzlich nötigen Stellenprozenten gerechnet.

Kommentar zu einzelnen Artikeln des Reglements über die Betreuungsgutscheine

Artikel 2

Betreuungsgutscheine werden für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und in Tagesfamilien ausgegeben.

Artikel 3

Die Kindertagesstätten sind vorgesehen für vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter. Kinder in diesen Kategorien, aber auch schulpflichtige Kinder können in Tagesfamilien betreut werden. Betreuungsgutscheine für schulpflichtige Kinder in Tagesfamilien entfallen jedoch, wenn die Möglichkeit zum Besuch der Tagesschule besteht.

Artikel 4

Zuständig für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine ist der Bereich Soziales. Die Details dazu inklusive Verfügungskompetenz werden vom Gemeinderat in der Organisationsverordnung 2017 und/oder in einem Funktionendiagramm geregelt werden.

Artikel 5

Da die Betreuungsgutscheine kontingentiert werden (Artikel 6), müssen auch Gesuch abgelehnt werden können. Dies ist mit der Bestimmung, dass kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine besteht, sichergestellt. Zurzeit hat der Kanton keine Begrenzung der Betreuungsgutscheine auf kantonaler Ebene vorgesehen. Sollte er die Mittel kürzen, kann das bedeuten, dass die Gemeinde keine Betreuungsgutscheine ausgeben könnte, auch wenn der Interlakner Budgetbetrag nicht ausgeschöpft wäre.

Artikel 6

Mit Artikel 6 werden die Betreuungsgutscheine kontingentiert. Dabei geschieht die Kontingentierung nicht nach Anzahl Betreuungsgutscheinen, sondern nach den mit den Gutscheinen gewährten Gutschriften. Ist der Budgetbetrag erreicht, können für das betreffende Kalender-/Rechnungsjahr keine Betreuungsgutscheine mehr ausgegeben werden. Der Budgetbetrag für die kommenden Jahre ergibt sich aus der Kreditbewilligung des Grossen Gemeinderats im vorliegenden Traktandum, d. h. 84'000 Franken pro Jahr (Anpassung an Teuerung möglich). Übersteigen die Gesuche den Maximalbetrag, erfolgt die Priorisierung nach Artikel 9.

Artikel 8

Da sich der Budgetbetrag aus dem Verpflichtungskredit des Grossen Gemeinderats ergibt, können Betreuungsgutscheine für das kommende Jahr als gebundene Ausgaben auch dann ausgegeben werden, wenn das Budget noch nicht genehmigt ist (oder sogar abgelehnt würde). Artikel 8 Absatz 1 regelt den Ablauf des Gesuchsverfahrens. Absatz 1 geht davon aus, dass die Gesuchstellenden die Zusicherung eines Platzes von einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie vorweisen. Absatz 2 ermöglicht ein Gesuch auch, wenn den Gesuchstellenden noch kein Betreuungsplatz zugesichert ist. Sie haben bis Ende Oktober Zeit einen Betreuungsplatz zu finden.

Artikel 9

Wird eine Kontingentierung vorgesehen, müssen Bestimmungen zur Bewirtschaftung einer möglichen Warteliste (Priorisierung) erlassen werden. Sobald die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel übersteigt, soll die Priorisierung gemäss Artikel 9 erfolgen.

Artikel 10

Hat jemand einen Betreuungsgutschein zugesprochen erhalten, besteht bei Änderungen ein Anspruch auf Anpassung, auch wenn dadurch der Maximalbetrag aller Betreuungsgutscheine überschritten wird. Die Mehrkosten gelten als gebundene Ausgaben.

Artikel 12

Mit der Beteiligung der Gemeinde am Betreuungsgutscheinsystem will die Gemeinde die Erwerbstätigkeit der Eltern eines Kindes ermöglichen. Der Grosse Gemeinderat hat diesem Grundsatz bereits früher mit der Zustimmung zur Unterstützung der Kindertagesstätten zugestimmt. Mit den Betreuungsgutscheinen werden die Betreuungskosten für die Eltern oder den alleinerziehenden Elternteil gesenkt. Es wäre widersprüchlich, diese Reduktion durch Verfahrenskosten wieder zu schmälern, auch wenn der Mehraufwand für die Gemeinde durch das neue System steigt. Artikel 12 sieht deshalb vor, dass das Gesuchsverfahren für Betreuungsgutscheine kostenlos ist.

Artikel 13

Ein Betreuungsgutschein wird befristet und maximal für die Dauer einer Tarifperiode ausgestellt. Diese dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli (Artikel 34o Absatz 3 ASIV). Darauf ist Artikel 8 ausgelegt. Der Gemeinderat möchte Betreuungsgutscheine jedoch ab dem 1. Januar 2021 anbieten. Es braucht deshalb eine Übergangsbestimmung zum Gesuchsverfahren für Betreuungsgutscheine für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 2021. Damit nicht die Eltern oder der alleinerziehende Elternteil ein Kind aus einem bis 2020 von der Gemeinde subventionierten Kindertagesstättenplatz zurückziehen müssen, weil sie den Platz ohne Betreuungsgutschein nicht mehr bezahlen könnten, sollen für die Übergangszeit bis 31. Juli 2021 Kinder Vorrang haben, die bereits einen zugesicherten Platz in den von der Gemeinde subventionierten Kindertagesstätten Kunterbunt und Alpenstrasse haben.

Artikel 14

Das Reglement tritt auf den 1. Juni 2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten beginnt das Gesuchsverfahren nach Artikel 13 zu laufen.

Rechtliches

Der Erlass des Reglements fällt nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) in die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats. Der nötige Verpflichtungskredit beträgt 840'000 Franken (wiederkehrende 84'000 Franken pro Jahr). Er untersteht damit dem fakultativen Referendum (Artikel 7 Absatz 1 OgR 2000).

Antrag

- 1. Das Reglement über die Betreuungsgutscheine wird genehmigt.**
- 2. Für die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen wird ein Verpflichtungskredit von 840'000 Franken bewilligt, der ab 2021 mit je 84'000 Franken pro Jahr ins Budget der Erfolgsrechnung einzustellen ist. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Budgetkredit jährlich der Teuerung anzupassen.**

3. Der Verpflichtungskredit untersteht dem fakultativen Referendum.

Interlaken, 1. April 2020

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Philipp Goetschi

Gemeindepräsident

Sekretär

- Reglementsentwurf
- Artikel 34a bis 34x ASIV
- Informationsbroschüre des Kantons für Eltern betreffend Betreuungsgutscheinen

12. Mai 2020

Reglement über die Betreuungsgutscheine

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 34a ff. der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113) und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1),

beschliesst:

Gegenstand

Artikel 1

Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere der Artikel 34a bis 34x ASIV.

Betreuungsgutscheine

Artikel 2

Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

Altersgruppen

Artikel 3

¹ Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für

- a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten sowie
- b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder für Tagesfamilien.

² Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.

Organisation

Artikel 4

Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Verordnung.

Kein Rechtsanspruch

Artikel 5

¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.

² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.

Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingentierung)

Artikel 6

¹ Die Gemeinde begrenzt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

² Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die durch das zuständige Organ bewilligten Kredite.

Unterlagen

Artikel 7

Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins oder für die Zusicherung nach Artikel 8 Absatz 2 erforderlich sind.

Verfahren

Artikel 8

¹ Das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen läuft wie folgt ab:

- a) Ab dem 1. Januar können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. August gilt.
- b) Die Gemeinde gibt nach dem 15. Februar Betreuungsgutscheine aus oder sichert diese im Rahmen von Absatz 2 und unter Berücksichtigung von Artikel 9 zu.
- c) Ist die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen grösser als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, nimmt die Gemeinde eine Priorisierung gemäss Artikel 9 vor.
- d) Wer aufgrund der Priorisierung keinen Betreuungsgutschein oder keine Zusicherung erhält, kann sich auf die Warteliste setzen lassen.
- e) Ab dem 1. Juni werden die Betreuungsgutscheine in der Reihenfolge der Bewerbungen vergeben, soweit die Gemeinde noch über bewilligte Mittel verfügt.

² Wer noch keinen Betreuungsplatz vereinbart hat, kann von der Gemeinde im Verfahren nach Absatz 1 die Zusicherung des Betreuungsgutscheins verlangen. Die Zusicherung gilt bis Ende Mai.

Priorisierung

Artikel 9

Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt:

- a) Erste Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen.
- b) Zweite Priorität: Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- c) Dritte Priorität: Kinder, die wegen der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- d) Vierte Priorität: Kinder, deren familienergänzende Betreuung einen Beitrag an ihre soziale Integration leistet.
- e) Fünfte Priorität: Schulpflichtige Kinder, soweit sie aufgrund von Artikel 3 für einen Betreuungsgutschein in Frage kommen.
- f) Gesuche nach deren Eingangsdatum.

Anpassung der Betreuungsgutscheine

Artikel 10

¹ Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Artikel 34q ff. ASIV.

² Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des vergünstigten Betreuungspensums an das vereinbarte Betreuungspensum, wenn dieses innerhalb des bei Begründung des Gutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Betreuungspensums liegt.

³ Die den Kredit nach Artikel 6 Absatz 2 übersteigenden anpassungsbedingten Mehrkosten sind gebunden.

Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum

Artikel 11

Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.

Gebühr

Artikel 12

Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.

Übergangsbestimmung

Artikel 13

¹ Das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen für die Geltungsdauer vom 1. Januar bis 31. Juli 2020 läuft abweichend von Artikel 8 wie folgt ab:

- a) Ab dem 1. Juni 2020 können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. Januar 2021 gilt.
- b) Die Gemeinde gibt nach dem 15. August 2020 Betreuungsgutscheine aus oder sichert diese im Rahmen von Absatz 2 zu.
- c) Ist die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen grösser als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, haben Gesuchstellende mit zugesichertem Betreuungsplatz in den Kindertagesstätten Kunterbunt und Alpenstrasse Vorrang. Anschliessend greift die Priorisierung nach Artikel 9.
- d) Für die Betreuungsgutscheine vom 1. Januar bis 31. Juli 2021 wird keine Warteliste geführt.
- e) Ab dem 1. November 2020 werden die Betreuungsgutscheine in der Reihenfolge der Bewerbungen vergeben, soweit die Gemeinde noch über bewilligte Mittel verfügt.

² Wer noch keinen Betreuungsplatz vereinbart hat, kann von der Gemeinde im Verfahren nach Absatz 1 die Zusicherung des Betreuungsgutscheins verlangen. Die Zusicherung gilt bis Ende Oktober.

Inkrafttreten

Artikel 14

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2020 in Kraft.

Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)

vom 02.11.2011 (Stand 01.08.2019)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 71a Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt die Bereitstellung von Leistungsangeboten der institutionellen Sozialhilfe zur sozialen Integration in den Bereichen der familienergänzenden Kinderbetreuung und der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

² Sie legt die Voraussetzungen fest, welche die bereitgestellten Angebote erfüllen müssen, damit die Aufwendungen zum Lastenausgleich zugelassen werden können.

³ Diese Verordnung begründet keinen Rechtsanspruch auf Leistungen, die in Anwendung dieser Verordnung erbracht werden.

⁴ Für Kindertagesstätten, die ohne Beiträge von Kanton und Gemeinden ausserhalb des Lastenausgleichs finanziert werden, kommen die Bestimmungen über die Bewilligungspflicht und die Aufsicht gemäss der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979²⁾ zur Anwendung.

⁵ Für schulergänzende Betreuungsangebote kommen die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung über die Tagesschulen zur Anwendung.

Art. 2 *Bereitstellung*

¹ Der Kanton stellt die Leistungsangebote bereit, die auf den ganzen Kanton ausgerichtet sind.

¹⁾ BSG 860.1

²⁾ BSG 213.223

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 32 *2. Betreuung in Tagesfamilien*

¹ Bei der Betreuung in Tagesfamilien wird die Gebühr auf Grund der tatsächlichen oder der vereinbarten Betreuungsstunden berechnet.

² Die Tagesfamilienorganisation wählt beim Abschluss des Betreuungsvertrages die massgebende Abrechnungsart.

Art. 33 *Fälligkeit und Verzugsfolgen*

¹ Die Gebühren werden bei Rechnungsstellung fällig. Sie sind binnen 30 Tagen zu bezahlen.

² Vom 31. Tag an ist ein Verzugszins in der Höhe von fünf Prozent geschuldet.

Art. 34 *Anpassung der Tarifsätze*

¹ Die GEF kann die für die Berechnung der Gebühren massgebenden Tarifsätze nach Artikel 25 und 29 jeweils auf den 1. August im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anhebung der Gehälter anpassen.

2.3.2 Betreuungsgutscheine ***Art. 34a *** *Definition*

¹ Ein Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung, die Eltern die familienergänzende Kinderbetreuung vergünstigt.

² Er kann bei Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen, die zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassen sind (Leistungserbringer), nach freier Wahl eingelöst werden.

³ Betreuungsgutscheine werden ausgerichtet

- a grundsätzlich für vorschulpflichtige Kinder und schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens,
- b für schulpflichtige Kinder nach Abschluss des Kindergartens bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c.

Art. 34b * *Grundsätze*

¹ Betreuungsgutscheine erhalten Eltern,

- a bei denen ein entsprechender Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung nach Artikel 34d besteht,
- b die das erforderliche Beschäftigungspensum nach Artikel 34e erreichen und

c deren Wohnsitzgemeinde über eine Ermächtigung nach Artikel 3 Absatz 3 verfügt.

² Liegt der Betreuungsgutschein über den tatsächlichen Betreuungskosten für das vergünstigte Betreuungspensum nach Artikel 34f, werden durch den Betreuungsgutschein nur die tatsächlichen Betreuungskosten für das vergünstigte Betreuungspensum gedeckt.

³ Die Eltern tragen die Betreuungskosten der familienergänzenden Kinderbetreuung mindestens im Umfang des minimalen Elternbeitrags.

Art. 34c * *Begrenzung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen*

¹ Die Wohnsitzgemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen

a nach verfügbaren Mitteln gemäss Budget,

b für schulpflichtige Kinder.

² Begrenzt die Wohnsitzgemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen nach Absatz 1 Buchstabe a, hat sie eine Warteliste zu führen.

³ Die Wohnsitzgemeinde hat die Begrenzung vor Beginn einer neuen Tarifperiode bekanntzugeben.

Art. 34d * *Bedarf*

¹ Einen Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung haben Eltern,

a die erwerbstätig sind,

b die nach Arbeit suchen, vermittlungsbereit und arbeitsfähig sind,

c die sich in einer berufsorientierten Aus- oder Weiterbildung befinden,

d die an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm teilnehmen,

e deren Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft eingeschränkt ist oder

f deren Kinder im Hinblick auf den Volksschuleintritt eine soziale oder sprachliche Indikation aufweisen.

² Eltern mit einem Bedarf nach Absatz 1 Buchstaben a bis e erhalten nur bei Erreichen des erforderlichen Beschäftigungspensums einen Betreuungsgutschein. Die Wohnsitzgemeinde kann in begründeten Einzelfällen vom erforderlichen Beschäftigungspensum abweichen.

³ Einen zusätzlichen Bedarf haben Eltern, deren Kinder aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand aufweisen, der höhere Betreuungskosten verursacht.

⁴ Die GEF bestimmt die Anforderungen an den Bedarf nach Absatz 1 sowie Absatz 3 durch Direktionsverordnung.

Art. 34e * *Erforderliches Beschäftigungspensum*

¹ Das erforderliche, gemeinsame Beschäftigungspensum bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstaben a bis e beträgt bei einem Elternpaar mindestens

a 120 Prozent für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten,

b 140 Prozent für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten.

² Das erforderliche Beschäftigungspensum bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstaben a bis e beträgt bei alleinerziehenden Eltern mindestens

a 20 Prozent für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten,

b 40 Prozent für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten.

³ Bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe f besteht kein erforderliches Beschäftigungspensum.

⁴ Die GEF legt die Regeln zur Bestimmung des erforderlichen Beschäftigungspensums durch Direktionsverordnung fest.

Art. 34f * *Vergünstigtes Betreuungspensum*

¹ Das vergünstigte Betreuungspensum entspricht der Betreuungsdauer pro Monat, die durch einen Betreuungsgutschein vergünstigt wird.

² Es richtet sich nach dem anspruchsberechtigten Betreuungspensum nach den Artikeln 34g ff. und dem mit dem Leistungserbringer vereinbarten Betreuungspensum.

³ Bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe f entspricht das vergünstigte Betreuungspensum dem anspruchsberechtigten Betreuungspensum nach Artikel 34i.

Art. 34g * *Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum*

1. Allgemeines

¹ Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum bezeichnet die maximale Betreuungsdauer pro Monat, die durch einen Betreuungsgutschein vergünstigt wird.

² Ein anspruchsberechtigtes Betreuungspensum aufgrund eines Bedarfs nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe f kann in der Regel nicht mit jenem aus einem anderen Bedarfsgrund kumuliert werden.

Art. 34h * 2. Bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstaben a bis e

¹ Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstaben a bis e beträgt

- a bei einem Elternpaar das tatsächliche Beschäftigungspensum abzüglich 100 Prozent und zuzüglich 20 Prozent,
- b bei alleinerziehenden Eltern das tatsächliche Beschäftigungspensum zuzüglich 20 Prozent.

² Die Wohnsitzgemeinde kann das anspruchsberechtigte Betreuungspensum enger an das tatsächliche Beschäftigungspensum koppeln.

Art. 34i * 3. Bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe f

¹ Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe f beträgt

- a 20 bis 60 Prozent bei einer sozialen Indikation,
- b 40 Prozent bei einer sprachlichen Indikation.

² Es wird aufgrund einer Beurteilung und Empfehlung durch eine Fachstelle festgesetzt.

³ Die anspruchsberechtigten Betreuungspensen nach Absatz 1 Buchstaben a und b können nicht miteinander kumuliert werden. Sie richten sich nach dem höheren Prozentsatz.

Art. 34k * *Vergünstigung pro Betreuungseinheit*

¹ Die Vergünstigung pro Betreuungseinheit berechnet sich linear nach dem massgebenden Einkommen nach den Artikeln 24 und 25 der Eltern und der maximalen Vergünstigung pro Betreuungseinheit. Sie erfolgt gemäss den Formeln A1 im Anhang 1a.

² Die maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit wird bis zu einem massgebenden Einkommen nach den Artikeln 24 und 25 von 43'000 Franken gewährt. Ab einem massgebenden Einkommen von 160'000 Franken erfolgt keine Vergünstigung mehr.

³ Ein Bedarf nach Artikel 34d Absatz 3 wird einkommensunabhängig durch eine Pauschale abgegolten.

⁴ Die GEF bestimmt die Berechnung der Betreuungseinheit in einer Kindertagesstätte und in einer Tagesfamilie sowie die Höhe der Pauschale nach Absatz 3 durch Direktionsverordnung.

Art. 34l * *Maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit*

¹ Die maximale Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder unter zwölf Monaten liegt bei

- a 150.00 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,
- b 12.75 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.

² Die maximale Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder ab zwölf Monaten liegt bei

- a 100.00 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,
- b 8.50 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.

³ Die maximale Vergünstigung für schulpflichtige Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten liegt bei

- a 75.00 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,
- b 8.50 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.

⁴ Sozialhilfebeziehende Eltern erhalten die maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit.

Art. 34m * *Massgebende Verhältnisse für die Berechnung*

¹ Für die Bestimmung des anrechenbaren Einkommens nach Artikel 24 und der Abzüge für geleistete Unterhaltsbeiträge sind die Verhältnisse des Kalenderjahres, das dem Beginn der Tarifperiode gemäss Artikel 34o Absatz 3 vorangegangen ist, massgebend.

² Wenn das massgebende Einkommen des laufenden Kalenderjahres ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das massgebende Einkommen des aktuellen Bemessungszeitraums ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse, bildet auf Antrag der Eltern das tiefere Einkommen die neue Bemessungsgrundlage.

Art. 34n * *Minimaler Elternbeitrag*

¹ Der minimale Elternbeitrag beträgt

- a 7.00 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,
- b 0.70 Franken pro Betreuungsstunde bei einer Tagesfamilie.

² Übersteigen die Kosten für das vergünstigte Betreuungspensum nach Abzug des Betreuungsgutscheins den minimalen Elternbeitrag nach Absatz 1 nicht oder nicht vollumfänglich, zieht die Wohnsitzgemeinde die Differenz vom Betreuungsgutschein ab.

Art. 34o * Verfahren

¹ Die Eltern reichen bei der Wohnsitzgemeinde ein Gesuch um Betreuungsgutscheine ein.

² Diese prüft das Gesuch und verfügt über die Gutscheinberechtigung und deren Höhe.

³ Ein Betreuungsgutschein wird befristet und maximal für die Dauer einer Tarifperiode ausgestellt. Diese dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli.

⁴ Der Betreuungsgutschein wird auf den Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs und ab Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgestellt. Die Wohnsitzgemeinde kann den Betreuungsgutschein in begründeten Ausnahmefällen früher ausstellen.

⁵ Die GEF kann die Einzelheiten durch Direktionsverordnung regeln.

Art. 34p * Mitwirkungspflicht

¹ Die für die Berechnung des Betreuungsgutscheins erforderlichen Angaben werden von den Eltern durch Selbstdeklaration erhoben. Die Eltern haben ihre Angaben durch die Einreichung der erforderlichen Belege nachzuweisen.

² Sie haben insbesondere Angaben zu machen über:

- a* den Bedarfsgrund nach Artikel 34d,
- b* das massgebende Einkommen nach den Artikeln 24 und 25,
- c* die Familiengrösse nach Artikel 23,
- d* das Alter des Kindes,
- e* den Leistungserbringer,
- f* das vereinbarte Betreuungspensum sowie
- g* die Kosten für das vereinbarte Betreuungspensum.

³ Die Wohnsitzgemeinde kann die Angaben der Eltern nach Artikel 8c Absatz 3 SHG bei den Steuerbehörden und auf der Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES) mit dem Zugriff auf die erforderlichen Daten gemäss dem Gesetz vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG)¹⁾ überprüfen.

¹⁾ BSG [152.05](#)

Art. 34q * *Änderung der Verhältnisse*

¹ Die Eltern melden der Wohnsitzgemeinde umgehend Änderungen der Verhältnisse, die nach Ausstellung des Betreuungsgutscheins eingetreten sind.

² Eine Anpassung des Betreuungsgutscheins erfolgt

- a* bei einer Veränderung des anspruchsberechtigten Betreuungspenums,
- b* bei einer Veränderung des vergünstigten Betreuungspenums,
- c* bei einer Veränderung der Betreuungskosten,
- d* bei einer Veränderung des massgebenden Einkommens ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse im Falle eines gutgeheissenen Gesuchs nach Absatz 3 oder Artikel 34m Absatz 2,
- e* bei einer Veränderung der Familiengrösse,
- f* bei Erreichen des ersten Lebensjahrs des Kindes,
- g* beim Wechsel oder Wegfall eines Leistungserbringers,
- h* bei der Inanspruchnahme eines zusätzlichen Leistungserbringers,
- i* bei Vorliegen eines ausserordentlichen Betreuungsaufwands nach Artikel 34d Absatz 3,
- k* bei einer Korrektur der Selbstdeklaration nach Artikel 34p Absatz 3,
- l* beim Bezug wirtschaftlicher Hilfe nach den Vorschriften des SHG.

³ Bei einer Senkung des massgebenden Einkommens ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse im laufenden Kalenderjahr um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum für die Tarifperiode massgebenden Einkommen ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse, können Eltern, um die Berechnung des Betreuungsgutscheins aufgrund der veränderten Verhältnisse ersuchen.

Art. 34r * *Zeitpunkt der Anpassung*

¹ Hat die Anpassung eine Erhöhung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat nach Einreichung aller Belege.

² Hat die Anpassung eine Herabsetzung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat des Eintretens des Anpassungsgrundes.

³ In Ausnahmefällen kann die Anpassung früher erfolgen.

⁴ Bei einer Änderung des vergünstigten Betreuungspenums innerhalb des anspruchsberechtigten Betreuungspenums, erfolgt die Anpassung nach Einreichung aller Belege auf den Zeitpunkt der Änderung.

⁵ Die Änderungen nach Absatz 4 können zusammengefasst werden. Sie müssen spätestens auf Ende der Tarifperiode erfolgen.

Art. 34s * *Aufhebung des Betreuungsgutscheins*

¹ Der Betreuungsgutschein wird auf Ende des Monats bei fehlendem Bedarf nach Artikel 34d oder beim Wegzug der Eltern aus der Wohnsitzgemeinde aufgehoben.

Art. 34t * *Auszahlung und Abrechnung minimaler Elternbeitrag*

¹ Die Wohnsitzgemeinde überweist den Leistungserbringern den Betrag aus dem verfügbaren Betreuungsgutschein abzüglich eines allfälligen minimalen Elternbeitrags nach Artikel 34n Absatz 1 für den laufenden Monat.

² Die Leistungserbringer stellen den Eltern die Betreuungskosten, die nach dem von der Wohnsitzgemeinde überwiesenen Betrag verbleiben, in Rechnung.

Art. 34u * *Unterbrechung der Auszahlung*

¹ Bei einer Abwesenheit des Kindes im Betreuungsverhältnis des Leistungserbringers ab 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins unterbrochen.

² Fehlt das Kind aufgrund von Krankheit oder Unfall wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins nicht unterbrochen.

³ Kann die familienergänzende Betreuung des Kindes aus Gründen, die beim Leistungserbringer liegen, nicht erfolgen, werden diese Kalendertage nicht als Abwesenheit nach Absatz 1 gerechnet.

⁴ Die Leistungserbringer melden der Gemeinde Abwesenheiten von Kindern mit einem Betreuungsgutschein von über 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen.

Art. 34v * *Abrechnung*

¹ Die Leistungserbringer melden der Wohnsitzgemeinde für jeden Monat das den Eltern in Rechnung gestellte Betreuungspensum, die dafür verrechneten Betreuungskosten sowie den allfällig in Rechnung gestellten minimalen Elternbeitrag.

² Die Abrechnungen zwischen der Wohnsitzgemeinde und den Leistungserbringern sind mindestens nach Abschluss der Tarifperiode und nach Beendigung des Kalenderjahres zu bereinigen. Allfällige Ausgleichszahlungen müssen erfolgt sein, bevor die Wohnsitzgemeinde die Kosten der Betreuungsgutscheine in den Lastenausgleich eingibt.

Art. 34w * Rückerstattung

¹ Beiträge, die aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Verschweigen von Tatsachen zu Unrecht an Eltern gewährt oder an Leistungserbringer ausbezahlt wurden, werden zuzüglich Verzugszinsen von der Wohnsitzgemeinde zurückgefordert.

Art. 34x * Zulassung

¹ Um zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassen zu werden, müssen die Angebote der Leistungserbringer

- a öffentlich zugänglich sein,
- b konfessionell und politisch neutral sein,
- c für Kinder mit und ohne Betreuungsgutschein die gleichen Tarife vorsehen,
- d Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufnehmen,
- e Kinder in sozialen Notsituationen aufnehmen, soweit die Kapazitäten vorhanden sind und bis ein regulärer Platz für sie gefunden wird und
- f die Vorgaben der für die Aufsicht zuständigen Stelle einhalten.

² Tagesfamilienorganisationen haben zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen nach Artikel 20 zu erfüllen.

³ Die Zulassung wird auf Gesuch hin und nach Einreichen der erforderlichen Belege durch das SOA erteilt.

⁴ Für das Zulassungsverfahren werden keine Gebühren erhoben.

⁵ Sind die Voraussetzungen für die Zulassung nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt, hebt das SOA die Zulassung auf.

~~z.4 Lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen~~**Art. 35 Grundsatz**

¹ Zum Lastenausgleich zugelassen sind die anrechenbaren Beiträge der Gemeinde an die Leistungserbringer abzüglich eines Selbstbehalts gemäss Artikel 41. *

² Die Berechnung der lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen im Betreuungsgutscheinsystem richtet sich nach Artikel 43a. *

Betreuungsgutscheine

für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern



Das Wichtigste in Kürze

- Die Gemeinden vergünstigen den Besuch einer Kita oder einer Tagesfamilie in dem sie den Eltern Betreuungsgutscheine ausgeben.
- Die Wohngemeinde der Eltern sowie die Kita/Tagesfamilienorganisation muss zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassen sein.
- Die Eltern können den Gutschein im ganzen Kanton einlösen.
- Ein Gesuch für einen Betreuungsgutschein stellen die Eltern auf www.kiBon.ch oder via Papierformular.
- Die Familie muss einen Bedarf nach familienergänzender Kinderbetreuung ausweisen können.
- Bei der Berechnung des Gutscheins wird das Einkommen und Vermögen der Eltern sowie die Familiengrösse berücksichtigt.
- Die Kita oder die Tagesfamilienorganisation zieht den Gutscheinbetrag von der monatlichen Rechnung an die Eltern ab.

Was sind Betreuungsgutscheine?

Ihr Kind wird in einer Kita oder von einer Tagesfamilie betreut oder Sie möchten Ihr Kind familienergänzend betreuen lassen? Neu können dafür Betreuungsgutscheine beantragt werden. Im Betreuungsgutscheinsystem vergünstigen die Gemeinden den Besuch einer Kita oder einer Tagesfamilie in dem sie den Eltern Betreuungsgutscheine ausgeben. Der Betreuungsgutschein wird für ein bestimmtes Pensum ausgestellt und die Höhe des Gutscheins hängt vom Einkommen, dem Vermögen und der Familiengrösse ab.

Welche Voraussetzungen gelten für den Erhalt von Betreuungsgutscheinen?

- Ihre Wohnsitzgemeinde gibt Betreuungsgutscheine aus.
- Ihre Kita oder Tagesfamilie hat einen Betreuungsplatz zugesichert und nimmt Betreuungsgutscheine entgegen.
- 2018 lag Ihr massgebende Familieneinkommen unter Fr. 160'000.00 (für die Betreuung ab dem 1. August 2019).
- Sie haben einen Bedarf nach familienergänzender Kinderbetreuung.

Was bedeutet «Bedarf nach familienergänzender Kinderbetreuung»?

Der Bedarf ist gegeben, wenn die Eltern

... erwerbstätig oder arbeitssuchend sind;

... eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung absolvieren;

... an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm teilnehmen;

... oder aus gesundheitlichen Gründen auf familienergänzende Betreuung angewiesen sind.

Bei alleinerziehenden Eltern von Vorschulkindern muss das Beschäftigungspensum mindestens 20%, bei Paaren 120% betragen. Bei Eltern von Kindern ab Eintritt in den Kindergarten muss das Pensum bei 40% resp. 140% liegen.

Der Bedarf ist ebenfalls gegeben, wenn die Betreuung des Kindes zu seiner sprachlichen oder sozialen Integration notwendig ist. Dies muss durch eine Fachstelle (i.d.R. Sozialdienst, Mütter- und Väterberatung) bestätigt werden.

Gibt meine Gemeinde Betreuungsgutscheine aus und wo kann ich die Gutscheine einlösen?

Infos hierzu finden Sie auf dem Familienportal des Kantons Bern (www.be.ch/familie) unter der Rubrik «Kinderbetreuung». Die Website zeigt auf, welche Gemeinden ab wann Betreuungsgutscheine ausgeben respektive welche Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen Gutscheine entgegennehmen.

Zu beachten: Gemeinden können auch nur eine begrenzte Anzahl von Gutscheinen ausgeben (Kontingentierung) oder die Gutscheinausgabe für Schulkinder einschränken.

Wie gehe ich vor, um einen Betreuungsgutschein zu erhalten?

Wie gewohnt machen Sie sich auf die Suche nach einem Betreuungsplatz in einer Kita oder einer Tagesfamilie. Dazu nehmen Sie direkt mit den gewünschten Kitas / Tagesfamilienorganisationen Kontakt auf. Stellen Sie sicher, dass die Institution Betreuungsgutscheine annimmt. Sobald Sie einen Platz gefunden haben und er Ihnen bestätigt wurde, können Sie Ihr Gesuch für einen Betreuungsgutschein stellen. Dies kann neu auch online geschehen. Das ist unkompliziert und geht fast papierlos über das Online-Portal kiBon.

Falls Ihre Wohnsitzgemeinde kontingentiert, informieren Sie sich unbedingt vor der Platzsuche bei ihrer Gemeinde, ob noch Gutscheine vorhanden sind!

Wie hoch ist mein Betreuungsgutschein?

Die Höhe des Betreuungsgutscheins beruht auf drei entscheidenden Faktoren:

- Wie waren Ihre Einkommens-/Vermögensverhältnisse im Vorjahr?
- Wie ist Ihre aktuelle Familiengrösse?
- Wie alt ist Ihr Kind und wie hoch ist Ihr anspruchsberechtigtes Betreuungspensum?

Mithilfe der Web-Applikation kiBon www.kiBon.ch kann der Anspruch auf einen Betreuungsgutschein geprüft und die Höhe des Gutscheins berechnet werden. Dazu können Sie das Gesuch ausfüllen, auch wenn Sie noch keinen Kita- oder Tagesfamilienplatz zugesichert haben. Oder Sie nutzen die grobe Übersichtstabelle zur Gutscheinhöhe auf unserer Webseite (www.be.ch/betreuungsgutscheine) unter Formulare/Hilfsmittel.

Warum ist das Gesuch auf dem Online-Portal kiBon einfacher gestellt als auf Papier?

- Das Ausfüllen ist übersichtlicher und geht dadurch schneller.
- Beim Online-Gesuch muss nur ein einziges Blatt (Freigabequittung) ausgedruckt und abgeschickt werden.
- Sie werden auf elektronischem Weg benachrichtigt.

- Mit Ihrem Login können Sie jederzeit und überall auf Ihre Daten zugreifen, diese bei Bedarf korrigieren und vorgenommene Anpassungen überprüfen.
- Alle Ihre Angaben werden gespeichert. Im kommenden Jahr brauchen Sie nur noch wenige Daten zu ändern (Einkommen, Familiengrösse, etc.)

Wie melden Sie sich auf www.kiBon.ch an?

Neben einem Internet-Zugang benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Falls vorhanden: Ihr BE-login
- den Betreuungsvertrag Ihres Kindes bzw. Ihrer Kinder;
- Ihre Steuerveranlagung des letzten Jahres;
- individuelle Unterlagen je nach Situation und je nach Betreuungsangebot (mehr Informationen dazu direkt im Online-Portal).

Haben Sie alles beisammen? Dann können Sie auf www.kibon.ch loslegen.

Stellen Sie während des Ausfüllens fest, dass Ihnen noch Unterlagen fehlen? Kein Problem. Sie können Ihre bereits erfassten Angaben speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortfahren.

Wie kann ich die Gutscheine einlösen?

Der Gutscheinbetrag wird Ihnen nicht direkt ausbezahlt, sondern vom Tarif des Betreuungsangebots abgezogen. Die Eltern zahlen in jedem Fall mindestens 7 Franken pro Tag in einer Kita bzw. 70 Rp. pro Stunde in einer Tagesfamilie selber an die Betreuungskosten.

Die Anbieter legen ihre Preise selber fest. Wie viel eine Familie für die Betreuung zahlt, ist deshalb auch vom Tarif des Angebots abhängig.

Mein Kind hat besondere Bedürfnisse. Wer bezahlt die höheren Betreuungskosten?

Weil Kitas und Tagesfamilien, die Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen, einen höheren Betreuungs- und Koordinationsaufwand haben, wird den Familien ein einkommensunabhängiger Zuschlag von 50 Franken pro Tag bzw. 4.25 Franken pro Stunde auf den Betreuungsgutschein ausbezahlt. Diesen Zuschlag können auch Eltern beantragen, welche aufgrund der Höhe ihres massgebenden Einkommens keinen Gutschein erhalten würden.

Hilfe?

Haben Sie Fragen zur Ausgestaltung des Betreuungsgutscheinsystems in ihrer Gemeinde? Kontaktieren Sie dazu direkt Ihre Wohngemeinde.

Auf der Webseite der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern www.be.ch/familie finden Sie weitere allgemeine Informationen zum Betreuungsgutscheinsystem.